

Kurzübersicht: “Arbeitszeitgesetz”

Inhalt	Quelle ArbZG
Arbeitszeit/Tag: <i>Max. 10 Stunden. Ausgleich auf durchschnittlich 8 h/Tag innerhalb von 6 Kalendermonaten</i>	§ 3
Ruhepausen: 30 Min. bei 6 h; 45 Min. > 6 h. Zeitabschnitte sind teilbar auf jeweils min. 15 Min.	§ 4
Maximale Beschäftigungsdauer ohne Pausen: 6 h	§ 4 Satz 3
Ruhezeit: Nach Arbeitstag ununterbrochen min. 11 h. Verkürzung auf 10 h möglich, wenn Ausgleich innerhalb eines Monats auf min. 12 h.	§ 5
Nacht- und Schichtarbeit: Verlängerbar auf 10 h, wenn innerhalb eines Monats die Durchschnittsdauer auf 8 h reduziert wird.	§ 6 Abs. 2
Zuschlag für Nachtarbeit ist in Form von freien Tagen und/oder Lohn zu gewähren	§ 6 Abs. 5
Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist in der Landwirtschaft zugelassen	§ 10 Abs. 12
Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung: Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben	§ 11 Abs. 1
Ersatzruhetag bei Beschäftigung am Sonntag ist innerhalb von zwei Wochen zu gewähren	§ 11, Abs. 3
Ersatzruhetag bei Beschäftigung am Feiertag ist im Zeitraum von 8 Wochen zu gewähren	§ 11 Abs. 3
Dokumentation: Der Arbeitgeber muss in einem Verzeichnis alle Überstunden und Namen der einzelnen Arbeitnehmer aufzeichnen	§ 16 Abs. 2
Bußgeld: Abhängig von Verstoß werden Bußgelder von 2.500,- – 15.000,-€ verhängt	§ 22 Abs. 2
Haftstrafe: Bei Vorsatz und bei Gefährdung der Gesundheit des Arbeitnehmers bzw. bei Wiederholung ½ Jahr bis 1 Jahr	§ 23

Inhalt ohne Gewähr.